

Skizunft Wiesbaden e.V.

Allgemeine Fahrtenbedingungen

Stand: Mai 2021
als Anlage 5 zur Geschäftsordnung

Allgemeines

Der Skizunft Wiesbaden e.V. („SZW“) bietet im Rahmen seiner Vereinstätigkeiten u.a. die Durchführung von Ausflugsfahrten („**Fahrt(en)**“) für eine bestimmte, vor Fahrtantritt festgelegte Anzahl an Vereinsmitgliedern und/oder Nicht-Vereinsmitgliedern („**Fahrtenteilnehmer**“) an. Die Details der Fahrt (maximale Teilnehmerzahl, Reiseziel, Unterkunft, Verpflegung, An- und Abreise, teilnehmende FahrtenleiterInnen und ÜbungsleiterInnen, etc.) legt SZW im Vorfeld fest und teilt sie in einer Ausschreibung der Fahrt mit, die im Vereinsheft und auf der SZW-Webseite (www.skizunft-wiesbaden.de/) veröffentlicht wird. Sämtliche Angaben in den Ausschreibungen sind nicht rechtsverbindlich. Ausschreibungen sind stets als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zu verstehen. SZW ist kein Reiseveranstalter im Sinne des Reisevertragsrechts (§§ 651a ff BGB). SZW verfolgt mit der Fahrt keine kommerziellen Zwecke. Sämtliche Fahrten finden im Rahmen der Vereinstätigkeit statt und werden stets so kalkuliert, dass SZW keinen Gewinn erzielt, der das Verfolgen gemeinnütziger Zwecke in Frage stellt.

Diese Allgemeinen Fahrtenbedingungen sind Bestandteil des zwischen den Fahrtenteilnehmern und SZW zustande kommenden „**Vertrags**“. Sofern im Folgenden von „Vertrag“ die Rede ist, ist stets der Vertrag in seiner um diese Allgemeine Fahrtenbedingungen ergänzten Fassung gemeint.

1. Anmeldung

Mit ihrer Anmeldung bieten Anmelder SZW den Abschluss eines Vertrages auf der Grundlage der entsprechenden Ausschreibung an. Die Anmeldung kann schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) erfolgen.

Bei der Anmeldung werden die Anmelder aufgefordert, eine bestimmte Personenanzahl als Fahrtenteilnehmer anzugeben. Anmelder sichern SZW zu, dass sie berechtigt sind, die Anmeldung im Namen aller angegebenen Personen durchzuführen. In jedem Fall haben Anmelder gegenüber SZW für die bei der Anmeldung angegebene Personenanzahl einzustehen, d.h. insbesondere nach rechtsverbindlichem Vertragsschluss (siehe Ziff. 2) die Anzahlung und im Folgenden, vorbehaltlich eines rechtmäßigen Rücktritts im Einklang mit dem Vertrag, den Fahrtpreis für sämtliche bei der Anmeldung angegebenen Personen zu entrichten, auch wenn die angemeldeten Personen letztlich nicht an der Fahrt teilnehmen sollten.

2. Bestätigung/Abschluss des Vertrages

Erst mit Bestätigung der Anmeldung durch SZW, die ebenfalls schriftlich oder in Textform erfolgen kann, kommt der Vertrag zustande. Ein Anspruch auf Teilnahme an der Fahrt besteht nicht. Sofern eine Anmeldung nicht bestätigt wird, wird SZW den betreffenden Anmelder darüber informieren.

3. Bezahlung

Die Details hinsichtlich der Bezahlung des Fahrtpreises (Höhe der Anzahlung, Fahrtpreis pro Person, Fälligkeitstermine etc.) ergeben sich aus der Ausschreibung. Der Fahrtpreis wird stets in Euro abgerechnet.

Sofern in der Ausschreibung nicht anders angegeben, ist eine Anzahlung von EUR 100,00 pro in der Anmeldung angegebener Person als Fahrtenteilnehmer zu entrichten. Die Anzahlung ist in

voller Höhe binnen 14 Tagen nach Erhalt der Anmeldungsbestätigung (siehe Ziff. 2) auf das in der Ausschreibung angegebene Konto zu überweisen. Der gesamte Fahrtpreis ist, sofern nicht anders angegeben, in der Höhe wie in der Ausschreibung vorgesehen und für die bei der Anmeldung angegebene Personenanzahl bis spätestens einen (1) Monat vor Fahrtbeginn auf das in der Ausschreibung genannte Konto zu überweisen.

Bei verspäteter Zahlung der Anzahlung und/oder des Fahrtpreises wird SZW den betreffenden Fahrteteilnehmer einmalig unter Fristsetzung von 7 Tagen zur Zahlung auffordern. Nach erfolglosem Ablauf der Frist entfällt der Anspruch auf die Teilnahme an der Fahrt.

4 Zusätzliche Leistungen der SZW

Weitere in der Ausschreibung angegebenen zusätzlichen Leistungen der SZW, wie zum Beispiel das Bereitstellen von ÜbungsleiterInnen für Ski- und/oder Snowboardkurse während der Fahrt, sind stets als Bemühenspflichten der SZW anzusehen.

5. Rücktritt durch Fahrteteilnehmer

Fahrteteilnehmer können jederzeit und ohne Angabe von Gründen von der Fahrt zurücktreten. Bei Rücktritt kann SZW Ersatz für die getroffenen Fahrtenvorkehrungen und Aufwendungen (insbesondere bereits erfolgte (An-)Zahlungen an die Unterkunft) verlangen. Der Ersatzanspruch ist unter Berücksichtigung der gewöhnlichen ersparten Aufwendungen gemäß der nachfolgenden Aufschlüsselung pauschaliert. Maßgeblich für die Höhe der Pauschale ist das Eingangsdatum der Rücktrittserklärung bei SZW.

Tritt ein Fahrteteilnehmer mehr als drei (3) Monate vor Fahrtbeginn von der Fahrt zurück, erstattet SZW den vollen Fahrtpreis. Anschließend gelten folgende Pauschalen pro Fahrteteilnehmer, die bei einem Rücktritt durch den Fahrteteilnehmer von SZW einbehalten werden:

1-3 Monate vor Fahrtbeginn:	40 % des Gesamtfahrtpreises
1 Monat bis 14 Tage vor Fahrtbeginn:	70 % des Gesamtfahrtpreises
Weniger als 14 Tage vor Fahrbeginn:	100 % des Gesamtfahrtpreises

Es bleibt den Fahrteteilnehmern unbenommen nachzuweisen, dass SZW kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist als die geforderte Pauschale.

Rücktrittserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform.

6. Absage einer Fahrt durch die SZW wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl

SZW kann die Durchführung der Fahrt bis 20 (zwanzig) Tage vor dem vorgesehenen Beginn absagen, wenn die in der Ausschreibung angegebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. SZW wird in einem solchen Fall bereits angemeldeten Fahrteteilnehmer umgehend informieren. Von den Teilnehmern bereits gezahlte Beträge werden vollständig (ohne Zinsen) zurückgezahlt. Ansprüche gegen SZW wegen der Nichtdurchführung der Fahrt können nicht geltend gemacht werden.

7. Höhere Gewalt

Soweit SZW infolge höherer Gewalt ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Vertrag gehindert ist, wird SZW insoweit für die Dauer dieser Hinderung von ihren vertraglichen Pflichten befreit. SZW wird die betreffenden Fahrteteilnehmer unverzüglich benachrichtigen und über die Gründe der höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer der daraus resultierenden Hinderung informieren und sich für die Dauer dieser Hinderung bemühen, mit allen vernünftigen und zumutbaren, technisch möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass SZW ihre Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass SZW nicht für Schäden, Kosten und Ähnliches haftet, die Fahrteteilnehmern unmittelbar und/oder mittelbar durch die Nichterfüllung einer vertraglichen Pflicht infolge höherer Gewalt entstanden sind.

Unter höherer Gewalt wird ein von außen kommendes, nicht vorhersehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis verstanden. Hierzu zählen insbesondere – aber nicht abschließend – Feuer, Explosion, Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien, terroristische Angriffe, Stromausfall, oder -unterversorgung, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Bauschäden, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist.

8. Haftungsbegrenzung

Die Haftung des SZW ist wie folgt beschränkt:

SZW haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen

- (a) für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des SZW, dessen gesetzlicher Vertreter oder deren Erfüllungsgehilfen beruhen;
- (b) für sonstige Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie Arglist des SZW, dessen gesetzlicher Vertreter oder deren Erfüllungsgehilfen beruhen;
- (c) im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes.

Die Haftung des SZW für die schuldhafte, d.h. mindestens fahrlässige, aber nicht vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragspartner vertrauen darf (Kardinalpflicht), ist auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Weitergehende Haftungsansprüche gegen SZW bestehen nicht, und zwar unabhängig von der Rechtsnatur der gegen SZW erhobenen Ansprüche. Insbesondere haftet SZW nicht für entgangenen Gewinn, entgangene Erwerbsmöglichkeiten und sonstige Folgeschäden.

Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch für die Geltendmachung von Ansprüchen gegen gesetzliche Vertreter sowie gegen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des SZW.

9. Krankenversicherung

Bei Fahrten ins Ausland verpflichtet sich der Fahrteteilnehmer dafür Sorge zu tragen, dass er – sowie alle durch ihn angemeldeten Fahrteteilnehmer – im Besitz einer Auslandsrankenversicherung inklusive Übernahme der Bergungs- und Rücktransportkosten ist. Eine Teilnahme an der Fahrt ohne ausreichenden Versicherungsschutz erfolgt auf eigenes Risiko.

10. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags ganz oder teilweise nicht rechtlich wirksam oder durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen davon nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall nach Treu und Glauben über eine angemessene Regelung verhandeln, die der rechtlich wirksamen bzw. nicht durchführbaren Regelung nach Sinn und Zweck sowie wirtschaftlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken.